

Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
über die Bildung eines Seniorenbeirates
vom 25. März 2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 56 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 44 ff. GemO.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren, betroffen sind.
Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der Seniorinnen und Senioren fördern.
- (2) Der Bürgermeister kann für einzelne Aufgabenbereiche, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, Arbeitsgruppen einberufen und mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag betrauen. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Gewinnung der Arbeitsgruppenmitglieder ein.
- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder einem Ausschuss des Verbandsgemeinderates eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der im Haushalt der Verbandsgemeinde für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Kooperation mit der Verwaltung Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat mindestens 10 und maximal 18 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates bestellt.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (4) Die Verbandsgemeinde unterstützt den Seniorenbeirat in Verwaltungsangelegenheiten und stellt die für die Sitzungen des Seniorenbeirates benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.
- (6) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft nach Bedarf, maximal jedoch zehn Mal im Jahr, eine Sitzung des Seniorenbeirates ein. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorgelegt wird.
- (7) Der Seniorenbeirat erstellt einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt diesen dem Verbandsgemeinderat vor.

§ 5

Mitgliedschaft in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V. Die Delegierten werden aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

Altenkirchen, 25. März 2021

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister